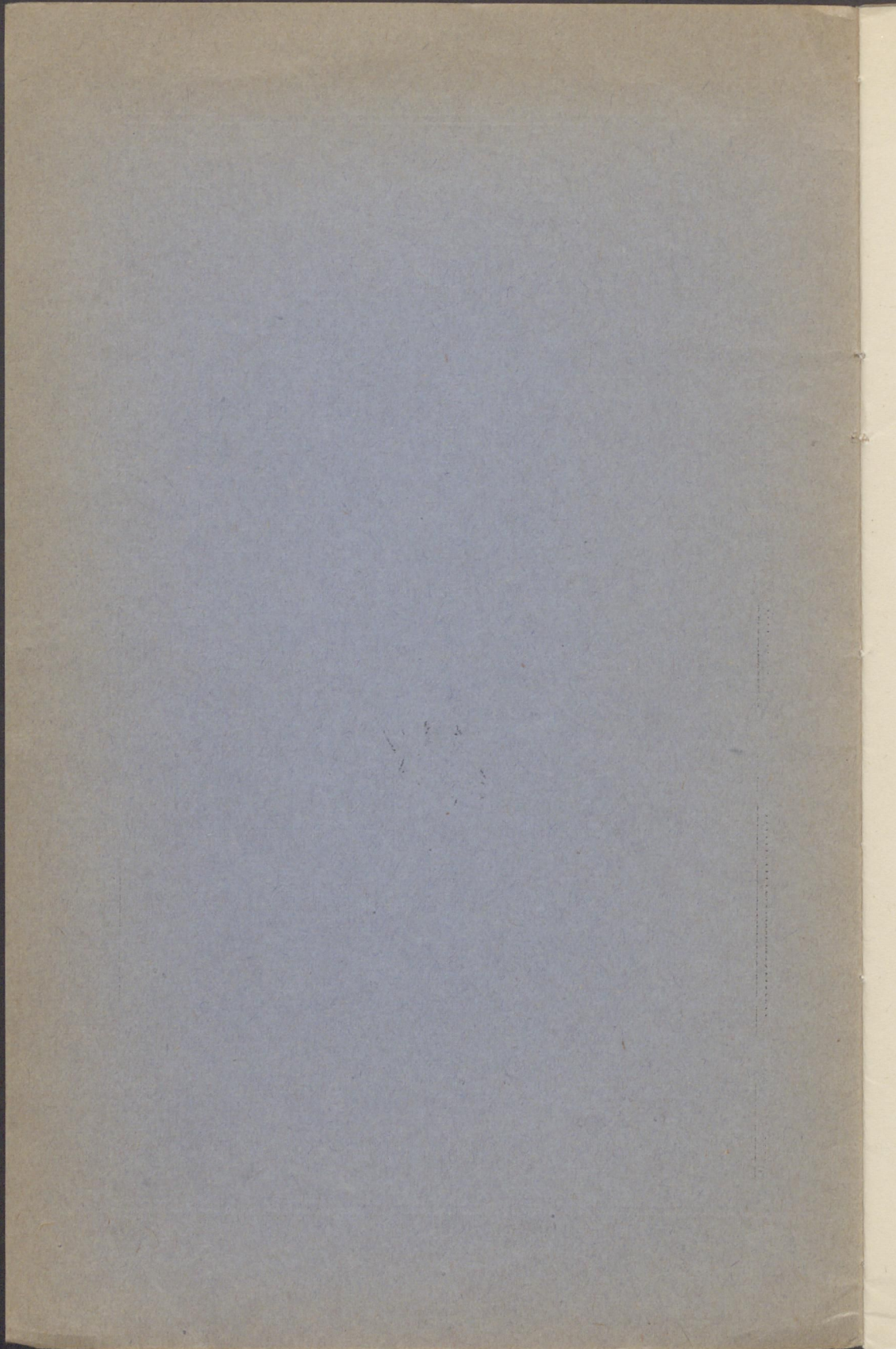


STATUT
DER
ZIONISTISCHEN
ORGANISATION



Herausgegeben von der
EXEKUTIVE DER ZIONISTISCHEN ORGANISATION

Jerusalem 1938.



35

STATUT

DER ZIONISTISCHEN ORGANISATION

INHALTSVERZEICHNIS	
I. Organisation	S. 1
A. Allgemeine Bestimmungen	1
B. Kongress	7
C. Aktions-Centre	11
D. Exekutive	14
E. Protokolle	15
II. Verwaltungsperiode	15
III. Einkünfte der Organisation	15
IV. Revisionen	17
V. Kongress- und Exekutiv-Gewalt	17
A. Kongress	17
B. Exekutive	18
C. Wahl der Gerichte	18
VI. Disziplin	19
VII. Notstandsartikel	20
VIII. Statutenänderung	20
IX. Schlussbestimmung	20



Herausgegeben von der
EXEKUTIVE DER ZIONISTISCHEN ORGANISATION

Jerusalem 1938.

STATUT
DER
ZIONISTISCHEN
ORGANISATION



Handgezeichnet von der
EXEKUTIVE DER ZIONISTISCHEN ORGANISATION

Jerusalem 1938

INHALTSVERZEICHNIS.

	Seite
I.—Organisation :	
A. Allgemeine Bestimmungen	5
B. Landesverbaende	6
C. Sonderverbaende	6
D. Kongress	7
E. Actions-Comité	11
F. Exekutive	14
G. Protokolle	15
II. Verwaltungsperiode	15
III. Einkuenfte der Organisation	15
IV. Revisoren	17
V. Kongress- und Ehrengericht :	
A. Kongressgericht	17
B. Ehrengericht	18
C. Wahl der Gerichte	19
VI. Disziplin	19
VII. Notstandsklausel	20
VIII. Statutenaenderung	20
IX. Schlussbestimmung	20

INHALTSVERZEICHNIS

2	A. Allgemeine Bestimmungen	I - Organisation
3	B. Landesverbände	
4	C. Bundesverbände	
7	D. Kongress	
11	E. Aktions-Comité	
14	F. Exekutive	
15	G. Protokolle	
15	II. Verwaltungsgliederung	
17	III. Einheiten der Organisation	
17	IV. Personen	
17	V. Kongress- und Ehrenrechte	
17	A. Kongressgericht	
18	B. Ehrengericht	
18	C. Wahl der Gerichte	
18	VI. Mitglieder	
20	VII. Notstandsablauf	
20	VIII. Statutenänderung	
20	IX. Schlussbestimmung	

STATUT DER ZIONISTISCHEN ORGANISATION

in der vom XII. Kongress (1921) angenommenen, vom XIII. bis XX. Kongress (1923—1937) geänderten und laut Beschluss des XIX. Kongresses revidierten Fassung.

§ 1.

Der Zionismus erstrebt für das jüdische Volk die Schaffung einer öffentlich-rechtlich gesicherten Heimstätte in Palästina.

§ 2.

Die Zionistische Organisation umfasst alle Juden, die das zionistische Programm anerkennen und den Schekel entrichten.

I. ORGANISATION.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3.

Abs. 1. Die Organisation gliedert sich in Landesverbände und Sonderverbände. Die Mitglieder eines Sonderverbandes können zugleich einem Landesverbande angehören. Den Schekel können sie jedoch nur einmal entrichten.

Abs. 2. In jedem Lande kann sich der Landesverband mit den Landesgruppen der Sonderverbände zur Lösung bestimmter gemeinsamer Aufgaben zu einer Arbeitsgemeinschaft vereinigen, ebenso die Landesgruppen der Sonderverbände untereinander.

Abs. 3. Die Bildung mehrerer Landesverbände in einem Lande kann nur ausnahmsweise in örtlich abgegrenzten Bezirken und nur mit Genehmigung der Exekutive nach Anhörung des Landesvorstandes desjenigen Landes erfolgen, von welchem der zu bildende Landesverband abgezweigt werden soll.

§ 4.

Die Aufnahme eines Vereines (Schekelzahlergruppe) in den Landesverband ist von der Zustimmung des Landesvorstandes abhängig. Wird die Zustimmung versagt, so steht dem betreffenden Verein (Schekelzahlergruppe) das Recht der Beschwerde an die Exekutive zu, welche nach Anhörung des Landesvorstandes endgültig entscheidet.

§ 5.

Die Mitglieder der Organisation, die in einem Orte oder in mehreren benachbarten Orten wohnen, sollen sich zu Vereinen (Schekelzahlergruppen) zusammenschliessen.

§ 6.

Die Gesamtleitung der Organisation liegt in den Händen des Kongresses (Abschnitt D), des Actions-Comités (Abschnitt E) und der Exekutive (Abschnitt F).

§ 7.

Abs. 1. Die von einem höheren Organ (Exekutive, Landesvorstand, Verbandsvorstand) im Rahmen seiner Befugnisse erlassenen Anordnungen sind für die ihm nachgeordneten Organe verbindlich.

Abs. 2. Die Organe der Bewegung sind für die Tätigkeit ihrer Funktionäre innerhalb ihres Wirkungskreises verantwortlich.

§ 8.

Soweit landesgesetzliche Bestimmungen der Durchführung der in diesem Statut vorgesehenen Organisation entgegenstehen, ist die Exekutive auf Antrag des betreffenden Landesvorstandes mit vorher eingeholter Zustimmung des Actions-Comités befugt, mit provisorischer Geltung Ausnahmen von diesem Statut zu gestatten; in dringenden Fällen kann die Exekutive, vorbehaltlich nachträglicher Zustimmung des Actions-Comités, solche Massnahmen gestatten.

B. Landesverbände.

§ 9.

Die dem gleichen Landesverbände angehörigen Schekelzahler wählen einen mindestens in jedem zweiten Jahr zusammentretenden Delegiertentag nach Massgabe des Landesstatuts.

§ 10.

Dem Delegiertentag obliegt die Festsetzung des Landesstatuts und die Verwaltung des Landesverbandes nach Massgabe dieses Organisationstatuts und des Landesstatuts sowie die Wahl des zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes berufenen Landesvorstandes.

C. Sonderverbände.

§ 11.

Abs. 1. 20,000 Schekelzahler, welche besondere Anschauungen innerhalb der Zionistischen Organisation vertreten, können sich mit Genehmigung des Actions-Comités zu einem Sonderverbände zusammenschliessen.

Abs. 2. Das Actions-Comité hat die Ordnungsmässigkeit des Zusammenschlusses spätestens in der zweiten Sitzung nach Einreichung des schriftlichen Antrages bei der Exekutive zu prüfen.

§ 12.

Gegen die Entscheidung des Actions-Comités ist die Beschwerde an den Kongress zulässig, der über den Antrag endgültig entscheidet.

§ 13.

Sinkt die Zahl der einem Sonderverbände angehörigen Schekelezahler auf weniger als 10.000 herab, so kann der Kongress die Auflösung des Sonderverbandes aussprechen.

§ 14.

Die Bestimmungen über die Landesverbände und deren Vorstände finden auf die Sonderverbände sinngemässe Anwendung.

D. Kongress.

§ 15.

Der Kongress ist die höchste gesetzgebende Körperschaft der Zionistischen Organisation.

§ 16.

Abs. 1. Der ordentliche Zionistenkongress tritt mindestens jedes zweite Jahr an dem vom Actions-Comité zu bestimmenden Ort und Zeitpunkt zusammen.

Abs. 2. Das Actions-Comité hat jedoch das Recht, mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Einberufung des Kongresses um höchstens ein Jahr zu verschieben.

Abs. 3. Die Einberufung erfolgt durch die Exekutive.

§ 17.

Aufgaben des Kongresses sind insbesondere :

- a) Entgegennahme und Prüfung des Berichtes der Exekutive über ihre eigene Tätigkeit und die Tätigkeit aller zionistischen Institute, sowie über die Tätigkeit der Jewish Agency ;
- b) Feststellung des Arbeitsprogrammes und des Budgets für die nächste Verwaltungsperiode auf Grund motivierter Vorlagen ;
- c) Entgegennahme und Beratung der Anträge der Exekutive, des Actions-Comités und der Delegierten, sowie Beschlussfassung über solche Anträge ;
- d) Entgegennahme und Beratung von Interpellationen der Delegierten ;

- e) Beschlussfassung über die Vorschläge der Zionistischen Organisation an die Organe der Jewish Agency ;
- f) Wahl der Organe der Zionistischen Organisation sowie Wahl bzw. Nominierung der zionistischen Vertreter in die Organe der Jewish Agency.

§ 18.

Die von einem Kongress vorgenommenen Wahlen (mit Ausnahme der für die Dauer des Kongresses erfolgten) behalten bis zum Schlusse des nächstfolgenden ordentlichen Kongresses Gültigkeit, sofern der Kongress bzw. dieses Statut nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt.

§ 19.

Die Arbeiten des Kongresses werden nach der vom Kongress beschlossenen Geschäftsordnung durchgeführt.

§ 20.

Abs. 1. Ausser den gewählten Delegierten haben die Mitglieder des Actions-Comités (§ 46) das Recht der Teilnahme am Kongress. Sie sind berechtigt, an den Beratungen des Kongresses teilzunehmen und in die Kommissionen des Kongresses mit allen Rechten der Kommissionsmitglieder entsandt zu werden. Sofern sie nicht Delegiertenmandate bekleiden, besitzen sie kein Stimmrecht im Kongress und werden bei der Zählung der Stärke der Landsmannschaften, Delegationen und Fraktionen nicht berücksichtigt.

Abs. 2. Die Vorsitzenden des Kongressgerichtes und des Ehrengerichtes und der Kongressanwalt haben das Recht, am Kongress ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 21.

Abs. 1. Ein ausserordentlicher Kongress kann jederzeit von der Exekutive oder dem Actions-Comité einberufen werden. Er besteht aus den bereits zum letzten ordentlichen Kongress gewählten Delegierten und den andern im § 20 genannten, zur Zeit der Tagung des ausserordentlichen Kongresses im Amt befindlichen Personen.

Abs. 2. Die Tagesordnung des ausserordentlichen Kongresses wird festgesetzt :

- a) durch Beschluss der einberufenden Körperschaft,
- b) nach dem Antrag von einem Fünftel der an dieser Sitzung teilnehmenden Mitglieder der einberufenen Körperschaft,
- c) nach dem Antrag der Exekutive in dieser Tagung.

Abs. 3. Der ausserordentliche Kongress kann diese Tagesordnung ändern.

§ 22.

Für die Verhandlungen eines ausserordentlichen Kongresses gelten dieselben Bestimmungen wie für die eines ordentlichen Kongresses.

§ 23.

Abs. 1. Jedes Mitglied der Organisation erlangt mit vollendetem 18. Lebensjahre das aktive und mit vollendetem 24. Lebensjahre das passive Wahlrecht zum Kongresse.

Abs. 2. Das passive Wahlrecht ist an den Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung gegenüber dem Keren Hajessod und dem Keren Kajemeth gebunden.

§ 24.

Die Hauptwahlkommissionen der Landes-Schekelverbände haben Massnahmen zu treffen, um eine mehrfache Ausübung des Wahlrechtes durch denselben Wähler zu verhindern.

§ 25.

Abs. 1. Jeder Landes-Schekelverband wählt vorbehaltlich der Bestimmung des § 26 für je 1500 Schekalim, die von ihm gemäss § 26a und nach den Bestimmungen des Wahlreglements abgeliefert und bezahlt worden sind, einen Delegierten. Ein Überschuss von 750 Schekalim über 1500, 3000, 4500 usw. Schekalim berechtigt zur Wahl eines weiteren Delegierten.

Abs. 2. Landes-Schekelverbände, die sich auf einen oder mehrere Staaten erstrecken und mindestens 750 Schekalim abgeliefert und bezahlt haben, haben das Recht auf Wahl eines Delegierten, obwohl sie die Zahl von 1500 Schekalim nicht erreicht haben.

Abs. 3. Landes-Schekelverbände, welche die Zahl von 750 Schekalim nicht erreichen, sowie Vereine und Gruppen von Vereinen (Schekelzahlergruppen) in Ländern, in denen kein Landes-Schekelverband besteht, können sich miteinander zur Erreichung der erforderlichen Zahl und zur gemeinsamen Durchführung der Wahl zu einer Wahlgruppe vereinigen. Die Zahl ihrer Delegierten bestimmt sich nach Abs. 1 bzw. 2. Eine solche Vereinbarung ist der Exekutive bis zu dem im Wahlreglement angegebenen Zeitpunkt bekanntzugeben. Mangels einer solchen rechtzeitigen Vereinbarung wird die Zusammenlegung zu Wahlgruppen durch die Exekutive vorgenommen.

Abs. 4. Der Landes-Schekelverband in Palästina ist berechtigt, für je volle 750 Schekalim einen Delegierten zu wählen.

Abs. 5. Das Actions-Comité kann auf Antrag der Exekutive (der spätestens drei Wochen vor der betreffenden Sitzung veröffentlicht werden muss) beschliessen, dass bei den Wahlen zum jeweils nächsten Kongress einzelne ausdrücklich

bezeichnete Landes-Schekelverbände das Recht erhalten, einen Delegierten zu wählen, obwohl sie keine 750 Schekalim erreicht haben, falls ihre Schekelzahl 10 Prozent der jüdischen Bevölkerung ihres Landes ausmacht. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so kommt Abs. 3. zur Anwendung.

§ 26.

Abs. 1. Das Actions-Comité ist berechtigt, die im vorhergehenden § 25 festgesetzten Zahlen von 1500 und 750 Schekalim mit der Gültigkeit für den nächstfolgenden Kongress zu ändern, wenn nach Ansicht der Exekutive diese Änderung empfehlenswert ist, damit die Zahl der Delegierten nicht 300 übersteige oder unter 250 sinke.

Abs. 2. Für die ersten 10.000 Schekelzahler eines jeden Landes-Schekelverbandes dürfen jedoch die im § 25 genannten Zahlen nicht erhöht werden.

§ 26a.

Der Berechnung der Zahl der Kongressdelegierten ist die Durchschnittsziffer der Eingänge an ordentlichen Schekalim aus dem Kongressjahre und dem ihm vorangegangenen kongresslosen Jahre zugrunde zu legen.

§ 27.

Abs. 1. Die Wahl der Delegierten zum Kongress ist direkt und geheim.

Abs. 2. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 28.

Abs. 1. Die sonstigen Wahlmodalitäten sowie der Termin, bis zu welchem die Schekalim, die für die Berechnung der Zahl der Delegierten massgebend sein sollen, abzuführen sind, werden im Wahlreglement festgesetzt.

Abs. 2. Der für die Ablieferung der Schekelgelder an die Exekutive festgesetzte Stichtag ist streng einzuhalten. Nach diesem Tage eingelieferte Schekelgelder sind bei der Berechnung der Delegiertenmandate nicht zu berücksichtigen.

Abs. 3. Das Wahlreglement hat Bestimmungen zur Sicherung einer Vertretung der Minoritäten zu treffen.

Abs. 4. Das Wahlreglement ist von der Exekutive auszuarbeiten und vom Actions-Comité zu beschliessen.

Abs. 5. Den Termin der Wahl setzt die Exekutive fest.

§ 29.

Die Hauptwahlkommissionen der Landes-Schekelverbände sind berechtigt, auf Grund schriftlichen Protestes eine vorgekommene Wahl vorläufig zu kassieren und eine Neuwahl anzuordnen.

§ 30.

Über die Rechtmässigkeit der Kongresswahlen entscheidet endgültig das Kongressgericht. Das Kongressgericht hat seine Entscheidung dem Kongress spätestens in der zweiten Sitzung mitzuteilen. Eine Debatte und eine Beschlussfassung hierüber erfolgt nicht.

§ 31.

Das Mandat jedes Delegierten ist für die Zeit vom Zusammentritt desjenigen Kongresses, für den seine Wahl erfolgt ist, bis zu dem Zeitpunkt gültig, wo die Neuwahlen zum nächstfolgenden Kongress innerhalb des Landes-Schekelverbandes, in dem er gewählt ist, erfolgt sind. Es erlischt spätestens mit dem Zusammentritt des nächstfolgenden, aus Neuwahlen hervorgegangenen Kongresses.

§ 32.

Abs. 1. Jeder Delegierte verfügt im Kongress über eine Stimme.

Abs. 2. Die Delegierten sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§ 33.

Delegiertenmandate sind nicht übertragbar.

§ 34.

Gleichzeitig mit der Wahl der Delegierten ist, für den Fall der Verhinderung dieser, die Wahl von Ersatzdelegierten vorzunehmen.

§ 35.

Die Tagesordnung eines jeden Kongresses soll spätestens drei Wochen vor Beginn des Kongresses von der Exekutive veröffentlicht werden.

§ 36.

Die Wahl des Kongresspräsidiums erfolgt auf Vorschlag des Actions-Comités durch den Kongress.

(§§ 37—45 gestrichen).

E. Actions-Comité.

§ 46.

Abs. 1. Das Actions-Comité besteht aus :

- a) den Mitgliedern der Exekutive,
- b) je einem ständigen Vertreter des Direktoriums des Jewish Colonial Trust, des Keren Kajemeth Lejisrael und des Keren Hajessod,
- c) einem ständigen Vertreter der Anleihekommision, so lange sie besteht,
- d) zwei Vertretern des Waad Leumi,

e) den Vorsitzenden des Kongressgerichtes und des Ehrengerichtes und dem Kongressanwalt,

f) höchstens 70 vom Kongress gewählten Mitgliedern.

Abs. 2. Nur die unter d) und f) genannten Mitglieder haben Stimmrecht im Actions-Comité.

Abs. 3. Die Wahl der unter f) genannten Mitglieder des Actions-Comités wird unter proportioneller Berücksichtigung der auf dem Kongress vorhandenen Sonderverbandsdelegationen, Fraktionen und der Gesamtheit der Landsmannschaften entsprechend ihrer Beteiligung am Kongress vorgenommen.

Abs. 4. Gleichzeitig mit der Wahl der unter f) genannten Mitglieder wird auch die Wahl derselben Anzahl von Ersatzmitgliedern des Actions-Comités, und zwar nach dem im Abs. 3 festgelegten Grundsätze vorgenommen.

Abs. 5. Ist ein vom Kongress gewähltes Actions-Comité-Mitglied verhindert, an einer Tagung des Actions-Comités teilzunehmen, so kann es eines der Ersatzmitglieder aus derselben Gruppierung mit seiner Vertretung bei dieser Tagung betrauen. Macht es von diesem Rechte keinen Gebrauch, so kann die Ernennung von der Leitung der betreffenden Gruppierung vorgenommen werden. Dasselbe gilt für den Fall des endgültigen Ausscheidens eines vom Kongress gewählten Mitgliedes des Actions-Comités.

Abs. 6. Die Vertretung von vom Kongress gewählten Actions-Comité-Mitgliedern durch Ersatzmitglieder ist auf dem Kongress (§ 20) nur dann zulässig, wenn die betreffenden Actions-Comité-Mitglieder aus dem Actions-Comité endgültig ausgeschieden sind.

§ 47.

Abs. 1. Das Actions-Comité tritt mindestens alle sechs Monate zusammen.

Abs. 2. Auf schriftlichen Antrag von zehn gewählten Mitgliedern des Actions-Comités muss das Actions-Comité binnen zwei Wochen mit einer Frist von höchstens weiteren vier Wochen einberufen werden.

§ 48.

Das Actions-Comité wählt sein eigenes Präsidium. Das Präsidium hat im Einvernehmen mit der Exekutive für regelmässige Einberufung des Actions-Comités zu sorgen.

§ 49.

Abs. 1. Dem Actions-Comité obliegt die Beratung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten der Zionistischen Organisation in der Zeit von einem Kongress zum anderen. Es ist berechtigt, Beschlüsse zu fassen, soweit diese den Beschlüssen des Kongresses nicht widersprechen.

Abs. 2. Das Actions-Comité dient ferner der Beratung und Überwachung der Ausführung aller Angelegenheiten, die vom Kongress beschlossen worden sind, sowie zur Beaufsichtigung aller zionistischen Institutionen.

Abs. 3. Es ist Aufgabe des Actions-Comités, innerhalb des vom Kongress festgesetzten Budgets Einzelbestimmungen zu treffen.

Abs. 4. Wenn unvorhergesehene Umstände es erfordern, kann das Actions-Comité mit Zweidrittelmehrheit Änderungen in dem festgesetzten Budget beschliessen.

§ 49a.

Im kongresslosen Jahre hat eine zu diesem Zwecke einberufene Tagung des Actions-Comités das Budget für das nächstfolgende Jahr zu beschliessen.

§ 49b.

Das Actions-Comité ist berechtigt, in einer Sitzung, in der mindestens drei Viertel der gewählten Actions-Comité-Mitglieder anwesend, bzw. vertreten sind, mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden die Exekutive abzuberaufen und eine neue Exekutive an ihre Stelle zu wählen, wobei der Exekutive das Recht des Appells an einen ausserordentlichen Kongress zusteht. Ein solcher Beschluss ist nur möglich, wenn der betreffende Antrag in der Tagesordnung der Sitzung ordnungsgemäss angekündigt wurde.

§ 50.

Zur Beschlussfähigkeit des Actions-Comités ist die Anwesenheit von wenigstens 18 gewählten Mitgliedern (§ 46, Abs. 1f) erforderlich.

§ 51.

Das Actions-Comité ist dem Kongress zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 52.

Abs. 1. Die Mitglieder des Actions-Comités haben nach den Vorschriften der Geschäftsordnung des Actions-Comités einen Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen, die ihnen durch ihre Teilnahme an den Sitzungen erwachsen.

Abs. 2. Die in § 46 Abs. 1 b) und c) benannten Personen haben einen solchen Anspruch nur gegenüber ihren Institutionen. Für diesen Anspruch gelten gleichfalls die Vorschriften der Geschäftsordnung des Actions-Comités.

F. Exekutive.

§ 53.

Abs. 1. Die Exekutive ist zur Leitung der Zionistischen Organisation, zur Ausführung der Beschlüsse des Kongresses und des Actions-Comités sowie zur Erledigung der laufenden Geschäfte berufen.

Abs. 2. Für die Vertretung der Zionistischen Organisation nach aussen gilt folgendes :

Die Exekutive vertritt die Zionistische Organisation nach aussen und ist berechtigt, in ihrem Namen Verpflichtungen einzugehen und Verträge zu schliessen.

Abs. 3. Die Zahl der Mitglieder der Exekutive wird jeweils vom Kongress bestimmt. Ein Teil der Mitglieder der Exekutive muss in Palästina, der andere ausserhalb Palästinas wohnen.

Abs. 4. Die Wahl der Exekutive erfolgt durch den Kongress auf Vorschlag des Permanenzausschusses, welcher zuvor etwaige Anträge der palästinensischen Zionisten anzuhören hat.

Abs. 5. Der Kongress kann in einem besonderen Wahlgang einen Präsidenten der Organisation und einen Präsidenten der Exekutive wählen.

Abs. 6. Gleichzeitig mit der Wahl der Exekutive wird vom Kongress auch der Sitz der Exekutive bestimmt.

Abs. 7. An Stelle von etwa ausscheidenden Mitgliedern der Exekutive werden durch das Actions-Comité andere gewählt.

§ 54.

Die in Palästina wohnhaften Mitglieder der Exekutive sind zur Vertretung der Zionistischen Organisation in Palästina und zur Verwaltung der dortigen Geschäfte der Organisation berufen.

(§ 55 gestrichen.)

§ 56.

Die Exekutive ist dem Actions-Comité und dem Kongress zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 57.

In organisatorischen Fragen ist, soweit dieses Statut nicht anderes bestimmt, gegen die Entscheidungen der Exekutive die Beschwerde an das Actions-Comité zulässig.

§ 58.

Abs. 1. Mit Zustimmung des Actions-Comités ist die Exekutive berechtigt, unabhängig von den Landes-Schekelverbän-

den bzw. den Landes- und Sonderverbänden, Einrichtungen behufs Einziehung der Schekel und Besorgung anderer vom Actions-Comité angeordneter Arbeiten der Organisation und der Propaganda zu treffen.

Abs. 2. Dieser Beschluss des Actions-Comités muss mit Zweidrittelmajorität gefasst werden.

G. Protokolle.

§ 59.

Über die Sitzungen der Kongresse, des Actions-Comités und der Exekutive sind nach näherer Bestimmung dieser Körperschaften Protokolle zu führen.

§ 60.

Abs. 1. Die Protokolle des Kongresses sind, soweit der Kongress nichts Gegenteiliges bestimmt, zu veröffentlichen.

Ab. 2. Eine Veröffentlichung der Protokolle der Sitzungen des Actions-Comités und der Exekutive findet in dem von diesen Körperschaften bestimmten Umfange statt; ist keine Bestimmung hierüber erfolgt, so bestimmt die Exekutive, in welchem Umfange die Veröffentlichung stattzufinden hat.

II. VERWALTUNGSPERIODE.

§ 61.

Die Verwaltungsperiode (Rechenschaftsberichtsjahe) umfasst die Zeit vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 62.

Die Buchführung der Exekutive ist mit dem 30. Juni eines jeden Jahres abzuschliessen. Die Bücher und Belege sind alljährlich rechtzeitig vor der Tagung des Kongresses bzw. des Actions-Comités (§ 49a) den Revisoren zur Prüfung zu übergeben.

III. EINKÜNFTE DER ORGANISATION.

§ 63.

Die Einkünfte der Zionistischen Organisation bestehen aus dem Schekel, dem Goldenen Schekel sowie aus Beiträgen und Zuwendungen jeglicher Art.

§ 64.

Abs. 1. Der Schekel ist der, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 58, durch die Landes-Schekelverbände einziehende jährliche Beitrag der Mitglieder zur Deckung der laufenden Ausgaben der Zionistischen Gesamtorganisation und ist

von den Landes-Schekelverbänden in regelmässigen, von der Exekutive zu bestimmenden Zwischenräumen ohne Abzug an die Exekutive abzuführen.

Abs. 2. Nur die von der Exekutive oder in deren Auftrag herausgegebenen Schekelquittungen sind gültig.

Abs. 3. Der Schekel ist für die ganze Zionistische Organisation einheitlich.

§ 65.

Abs. 1. Der Preis des Schekels wird im Rahmen der Beschlüsse des Kongresses von der Exekutive festgesetzt.

Abs. 2. Die Schekelgelder sind an die Exekutive mit Ende eines jeden Monats abzuführen. Die Schekalim aus den Ländern mit schwankender Goldwährung sind entsprechend dem Stande dieser Währung in dem Monate der Geldabführung in Ansatz zu bringen. Die nähere Durchführung dieser Bestimmung obliegt der Exekutive.

§ 65a.

Abs. 1. Die Schekelverwaltung (Verteilung, Verrechnung, Kontrolle) wird innerhalb eines Landes einheitlich geführt. Der Landesverband und die innerhalb eines Landes bestehenden Gruppen der Sonderverbände bilden zu diesem Zwecke eine Arbeitsgemeinschaft (Landes-Schekelverband). Die Grenzen des Landes-Schekelverbandes setzt die Exekutive fest.

Abs. 2. Die Exekutive hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ordnungsmässigkeit der Schekelgebarung gewährleistet wird, und hat nach ihrem Ermessen in jedem Lande Organe zur Kontrolle der Schekelgebarung einzusetzen.

§ 65b.

Abs. 1. Der Preis des Goldenen Schekels (§ 63) beträgt jährlich ein Pfund Sterling, in Ländern mit entwerteter Geldwährung 10 Schilling.

Abs. 2. Zionisten, die den Goldenen Schekel entrichten, haben die vollen Rechte eines Schekelzahlers (§ 2).

Abs. 3. Es wird als Pflicht eines jeden Zionisten, der dazu imstande ist, erachtet, den Goldenen Schekel zu entrichten.

§ 66.

Abs. 1. Zur Deckung eines veranschlagten oder tatsächlich eingetretenen Fehlbetrages kann sowohl der Kongress wie das Actions-Comité von der Gesamtheit der Landes- und Sonderverbände Umlagen nach Verhältnis der jedem Verbandsangehörigen Mitglieder erheben. Diese Umlagen sind ohne Abzug an die Exekutive abzuführen.

Abs. 2. Über die Art der Deckung der von ihm erhobenen Umlage beschliesst jeder Verband selbständig, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 58.

IV. REVISOREN

§ 67.

Der Kongress wählt einen Revisor und zwei Revisorenstellvertreter zwecks Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Geldgebarung der Exekutive.

§ 68.

Der Revisor hat dem Kongress, dem Actions-Comité oder einem vom Kongress oder vom Actions-Comité gewählten Finanzausschuss einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

§ 69.

Die Revisoren und ihre Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder des Actions-Comités sein.

V. KONGRESS- UND EHRENGERICHT.

A. Kongressgericht.

§ 70.

Zum Zwecke der Schlichtung und Entscheidung von Streitfragen zwischen zionistischen Körperschaften sowie zwischen Vertretern solcher Körperschaften in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Zionistischen Organisation oder solcher Streitigkeiten zwischen Organisationen und Mitgliedern, sowie zur Prüfung und Entscheidung über Rechtmässigkeit der Kongresswahlen wird vom Kongress ein Kongressgericht gebildet.

§ 70a.

Bei der Prüfung der Rechtmässigkeit der Kongresswahlen ist das Kongressgericht berechtigt, nicht nur die Bestätigung oder Kassierung der Wahlen auszusprechen, sondern auch auf Grund des von ihm festgestellten Tatbestandes das von der Haupt-Wahlkommission angenommene Wahlergebnis zu ändern.

§ 71.

Zur Wahrnehmung der Interessen der Zionistischen Organisation bei dem Kongressgerichte und bei dem Ehrengerichte wird vom Kongress aus den Mitgliedern der Zionistischen Organisation ein Kongressanwalt und für den Fall seiner Behinderung ein Stellvertreter gewählt.

§ 72.

Das Verfahren vor dem Kongressgericht ist nur dann zulässig, wenn der Instanzenzug nach den Bestimmungen des Landes- oder Verbandsstatuts erschöpft ist.

§ 73.

Vor der Entscheidung hat der Kongressanwalt auf Verlangen einer Partei oder des Kongressgerichtes ein schriftliches Gutachten einzureichen.

§ 74.

Abs. 1. Das Kongressgericht entscheidet über die ihm vorgelegten Fälle endgültig.

Abs. 2. Die Entscheidung ist den Parteien schriftlich zuzustellen.

Abs. 3. Das Verfahren vor dem Kongressgericht muss den Parteien die Möglichkeit der Vertretung und auf Antrag einer Partei auch die Möglichkeit der mündlichen Verhandlung gewähren.

§ 75.

Abs. 1. Der Kongress wählt einen Vorsitzenden des Kongressgerichtes und acht Beisitzer.

Abs. 2. Das Kongressgericht tagt regelmässig in einer Besetzung von drei Mitgliedern (einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern), in Wahlprüfungsangelegenheiten in einer Besetzung von fünf Mitgliedern (einem Vorsitzenden und vier Beisitzern).

§ 76.

Das Kongressgericht hat eine Geschäftsordnung auszuarbeiten, welche der Genehmigung durch das Actions-Comité bedarf.

B. Ehrengericht.

§ 77.

Abs. 1. Das Ehrengericht besteht aus elf Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Kongress gewählt. Es tagt in einer Besetzung von drei Mitgliedern (einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern).

Abs. 2. Die näheren Bestimmungen über das Ehrengericht werden durch ein besonderes Statut, das der Genehmigung durch das Actions-Comité bedarf, festgesetzt.

Abs. 3. Dem Verfahren vor dem Ehrengericht hat in der Regel das Verfahren vor den nach den Bestimmungen des Landes- oder Sonderverbandsstatuts zuständigen Instanzen voranzugehen.

Abs. 4. Das Ehrengericht ist auch für Verfahren gegen zionistische Körperschaften zuständig.

Abs. 5. Das Ehrengericht hat jede bei ihm anhängige Sache innerhalb von sechs Monaten zu erledigen. Das Urteil muss spätestens einen Monat nach Schluss der Verhandlung verkündet werden.

C. Wahl der Gerichte.

§ 78.

Abs. 1. Die Vorsitzenden des Kongressgerichtes und des Ehrengerichtes und der Kongressanwalt werden vom Kongress auf Antrag des Permanenzausschusses gewählt, welcher zuerst die Vorschläge der Exekutive anhört.

Die Mitglieder des Gerichtes werden auf Grund eines vom Permanenzausschusse gebilligten einmütigen Vorschlages der Vorsitzenden beider Gerichte und des Kongressanwaltes vom Kongress gewählt.

Abs. 2. Jedes Mitglied des Gerichtes wird bei seinem Amtsantritt feierlich durch Handschlag verpflichtet, sein Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

VI. DISZIPLIN.

§ 79.

Abs. 1. Die Zugehörigkeit zur Zionistischen Organisation setzt die Unterordnung unter ihre Gesetze und die Beschlüsse ihrer leitenden Instanzen voraus.

Abs. 2. a) Aussenpolitische Sonderverhandlungen mit Regierungen und dem Völkerbund dürfen von Zionisten und zionistischen Gruppen nur mit Genehmigung der Exekutive geführt werden.

b) In besonderen Fällen kann die Exekutive verlangen, dass auch politische Sonderaktionen anderer Art, die in das Arbeitsgebiet der Exekutive fallen, nur nach Verständigung mit ihr vorgenommen werden.

Abs. 3. Die Zugehörigkeit von Personen und Körperschaften zur Zionistischen Organisation setzt voraus, dass in allen zionistischen Fragen die Disziplinpflicht gegenüber der Zionistischen Organisation vor der Disziplinpflicht gegenüber jeder anderen Organisation den Vorrang hat.

Abs. 4. Es ist Pflicht der Exekutive, alle Fälle einer Zuwiderhandlung gegen obige Grundsätze (1, 2, 3) sowie alle sonstigen Fälle grober Verletzung der Disziplinpflicht oder schwerer Schädigung zionistischer Interessen durch Zionisten oder zionistische Körperschaften dem Ehrengerichtsanwalt zwecks Einleitung des entsprechenden Verfahrens anzumelden.

Auf Antrag des Ehrengerichtsanwaltes kann die Exekutive bis zum Urteil des Ehrengerichtes die Suspendierung gewisser oder aller Rechte der betreffenden Personen oder Körperschaften innerhalb der Zionistischen Organisation anordnen.

Das Ehrengericht muss spätestens sechs Monate nach der erfolgten Anordnung der Exekutive ein Urteil fällen, widrigenfalls die getroffenen Massnahmen ausser Kraft treten.

Dem Ehrengericht steht das Recht zu, im Verfahren gegen Körperschaften die Auflösung bzw. den Ausschluss dieser Körperschaft bzw. ihrer Mitglieder aus der Zionistischen Organisation auszusprechen. Nach Auflösung oder Ausschluss durch das Ehrengericht kann die betreffende Körperschaft beim Actions-Comité den Antrag auf Neubildung oder Wiederaufnahme stellen, worüber das Actions-Comité mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

VII. NOTSTANDSKLAUSEL.

§ 80.

Falls unvorhergesehene, aussergewöhnliche Zustände ausnahmsweise eine Abweichung von den Bestimmungen des Organisationsstatuts oder eines sonstigen Gesetzes der Organisation als dringend notwendig und im Interesse der Organisation gelegen erscheinen lassen, kann die Exekutive beantragen, dass für diesen besonderen Fall eine Ausnahme vom Organisationsstatut zugelassen wird. Dieser Antrag wird zum Beschluss, sobald kein Widerspruch seitens eines Mitgliedes des Präsidiums des Actions-Comités, welches darüber befragt werden muss, vorliegt und der Vorsitzende des Kongressgerichtes und der Kongressanwalt ihre Zustimmung hierzu erklärt haben. Ein solcher Beschluss muss von der Exekutive unter Berufung auf diese Bestimmung veröffentlicht und der nächsten Tagung des Actions-Comités zur Bestätigung vorgelegt werden. Mit der Ablehnung dieser Bestätigung durch das Actions-Comité sowie mit dem Zusammentritt des Kongresses tritt ein solcher Beschluss ohne Rückwirkung ausser Kraft.

VIII. STATUTENÄNDERUNG.

§ 81.

Abs. 1. Eine Abänderung dieses Statuts kann nur vom Kongress beschlossen werden.

Abs. 2. Die §§ 1 und 81 können nur in der Weise abgeändert werden, dass auf zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Kongressen die Änderung mit Dreiviertelmajorität der zum Kongress erschienenen Mitglieder beschlossen wird.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNG.

§ 82.

Dieses Statut tritt sofort mit seiner Annahme in Kraft. Am gleichen Tage tritt das vom X. Zionistenkongress beschlossene Organisationsstatut ausser Kraft.

Vl. 2.

Zion

153

17536

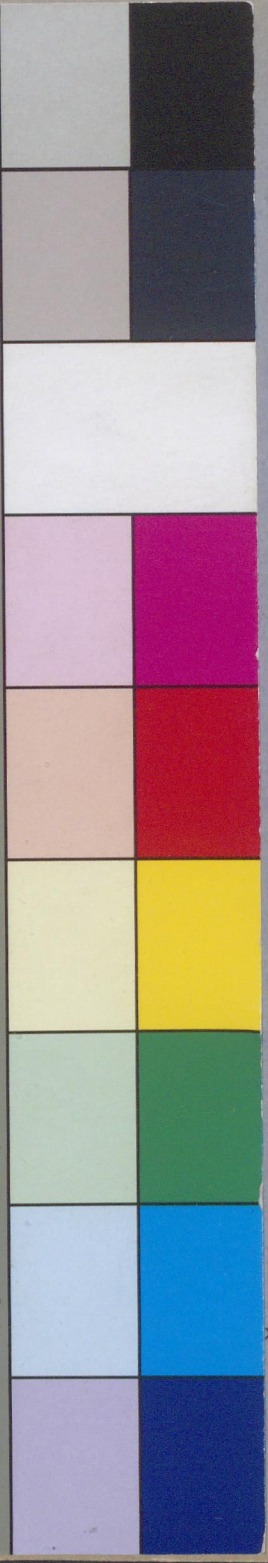
Printed in Palestine
Azriel Press, Jerusalem.

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Colour Chart #13

DANES
-PICTA
.COM

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



in Palestine
Press, Jerusalem.